

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

Dezernat III - Straßenverkehr

Ihr Ansprechpartner:

Herr Trares

 Telefon
 06206 / 701 – 126

 Fax
 06206 / 7017 – 126

 E-Mail
 ordnungsamt@buerstadt.de

Web www.buerstadt.de

Datum Unser Zeichen

30.01.2024

ALLGEMEINVERFÜGUNG ÜBER DIE AUSWEISUNG EINER SPERRZONE FÜR DAS MITBRINGEN SOWIE DAS MITFÜHREN UND DEN VERZEHR MITGEBRACHTER ALKOHOLISCHER GETRÄNKE ANLÄSSLICH DES BÜRSTÄDTER FASTNACHTSUMZUGES AM 11.02.2024

Gemäß §§ 1, 2, 5, 6, 32, 40, 47, 48 und 52 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) sowie der §§ 1 und 35 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Magistrat der Stadt Bürstadt nachstehende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- 1. Alle Personen, die sich in dem nachfolgend beschriebenen Bereich aufhalten, wird untersagt, folgende Gegenstände mitzuführen:
 - 1.1. Flaschen, Krüge oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
 - 1.2. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände;

IBAN: DE09553500100004150017 BIC: MALADE51WOR IBAN: DE09508900000050800008 BIC: GENODEF1VBD IBAN: DE5650961206000004332 BIC: GENODE51RBU IBAN: DE87500100600019586601 BIC: PBNKDEFFXXX

- 1.3. Sachen und Gegenstände, die als Waffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können:
- 1.4. alkoholische Getränke aller Art.

Der Bereich wird wie folgt begrenzt:

Bahnhofsallee von Mainstraße bis Dammstraße, Dammstraße bis Nibelungenstraße, Nibelungenstraße bis Klarastraße, Klarastraße bis Augustinerstraße, Augustinerstraße bis Lampertheimer Straße, Lampertheimer Straße bis Nibelungenstraße, Nibelungenstraße bis Peterstraße, Peterstraße, Am alten Friedhof, Kirschstraße bis Mainstraße.

Der abgegrenzte Bereich ist in dem beiliegenden Auszug des Stadtplans farblich gekennzeichnet.

- 2. Die Überprüfung der unter Ziffer 1 angeführten Bestimmung obliegt der Polizei, der Ordnungsbehörde und den Kräften des eingesetzten Sicherheitsdienstes.
- 3. Entgegen der vorgenannten Bestimmungen mitgeführte alkoholische Getränke und Gegenstände werden beschlagnahmt und ggfls. vernichtet. Hierzu kann unmittelbarer Zwang, der hiermit angedroht wird, angewandt werden.
- 4. Bei Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 kann durch Polizei oder Ordnungsbehörde ein Platzverweis ausgesprochen werden, durch die Polizei kann gegebenenfalls eine Gewahrsamnahme erfolgen.
- Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

Bankverbindungen:

Am 11.02.2024, ab 14.11 Uhr findet der Fastnachtsumzug statt. Nach Beendigung des Fastnachtsumzuges findet auf dem Innenstadtparkplatz in der Wilhelminenstraße /Ecke Marktstraße der Fastnachtsmarkt statt.

Im Jahr 2012 kam es bei gleicher Veranstaltung zu erheblichen Alkoholexzessen und daraus resultierend zu Schlägereien, in dessen Verlauf Personen verletzt wurden. Anlässlich des Fastnachtsumzuges und des nachfolgenden Fastnachtsmarktes musste erhebliche Polizeipräsenz mobilisiert werden, um schlimmere Übergriffe zu verhindern.

Es war zu erkennen, dass Jugendliche und junge Erwachsene außerhalb der einzelnen Stände mitgebrachte oder selbst gemischte alkoholische Getränke in einer solchen Menge zu sich genommen haben, dass die Hemmschwelle sehr niedrig war und es zu teilweisen schweren körperlichen Auseinandersetzungen kam.

IBAN: DE09553500100004150017 BIC: MALADE51WOR IBAN: DE09508900000050800008 BIC: GENODEF1VBD IBAN: DE5650961206000004332 BIC: GENODE51RBU IBAN: DE87500100600019586601 BIC: PBNKDEFFXXX

Aufgrund dieser Entwicklungen und der zu erwartenden starken Besucherströme anlässlich des Fastnachtsumzuges und des Fastnachtsmarktes muss befürchtet werden, dass die Ausschreitungen des Jahres 2012 sich wiederholen werden, so dass erneut mit Gewaltdelikten zu rechnen ist.

Gemäß § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) können Gefahrenabwehrbehörden- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Gefahrenabwehrbehörde ist nach § 1 HSOG die Verwaltungsbehörde, hier der Magistrat der Stadt Bürstadt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich nach § 100 HSOG.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit für Menschen besteht oder gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen wird. Bei dem Konsum alkoholhaltiger Getränke, besonders bei hohem Alkoholkonsum in kurzer Zeit, werden die Schutzmechanismen des Körpers überfordert. Reaktionen wie Übelkeit und Erbrechen bleiben zunächst aus und es wird eine höhere Blutalkoholkonzentration aufgebaut, als der Körper verkraften kann. Dabei werden die gesundheitlichen Gefahren, die zum Beispiel das sogenannte "Koma-Saufen" verursacht, wie alkoholbedingte Unterzuckerung, Lähmung des Atemzentrums, Schleimhautreizungen an Magen und Speiseröhre oder irreversible Schädigungen von

Besorgniserregend ist die flächendeckende Form zunehmend exzessiven Alkoholmissbrauchs, die bundesweit steigende Zahl stationärer Notaufnahmen sowie die in jüngster Zeit mehrfach registrierten Todesfälle junger Menschen infolge von Alkoholintoxikationen und die signifikanten Entwicklungen bei Straftaten unter Alkoholeinfluss, gerade im Bereich der Gewaltkriminalität. Auch die Zahl der Aggressionsdelikte unter Alkoholeinfluss hat zugenommen.

Gehirnzellen unterschätzt, obwohl diese tödliche Folgen haben können.

Ohne Zweifel besteht durch übermäßigen Alkoholkonsum eine Gesundheitsgefährdung und teilweise sogar Lebensgefahr, was ein Ergreifen von Maßnahmen auf Grundlage von § 11 HSOG wegen des Vorliegens einer hinreichend konkreten Gefahr rechtfertigt.

Das aggressive Verhalten der Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgrund des zu sich genommenen Alkohols kann dadurch unterbunden werden, dass alkoholische Getränke nicht mitgeführt werden dürfen, bei entsprechend durchzuführenden Kontrollen mitgeführter Alkohol wird beschlagnahmt und vernichtet.

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Sicherheit der Besucher des Fastnachtumzuges und des Fastnachtsmarktes und somit die Rechtsgüter der Allgemeinheit sind höher zu bewerten als das Interesse am Mitbringen sowie dem Mitführen und Verzehren von mitgebrachten Getränken innerhalb des angegebenen Bereichs.

Es ist Aufgabe der Ordnungsbehörde und der Polizei, diese Gefahren abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen.

IBAN: DE09553500100004150017 BIC: MALADE51WOR

IBAN: DE09508900000050800008 BIC: GENODEF1VBD IBAN: DE56509612060000004332 BIC: GENODE51RBU

IBAN: DE87500100600019586601 BIC: PBNKDEFFXXX

Gemäß § 4 HSOG haben Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen Maßnahmen zu treffen, die eine einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

Die ausgesprochene Untersagung für das Mitbringen sowie das Mitführen und der Verzehr mitgebrachter alkoholischer Getränke innerhalb des beschriebenen Bereichs sowie die angedrohten Zwangsmittel nach den Bestimmungen des HSOG entsprechen dem Grundsatz des geringsten Eingriffes und der Verhältnismäßigkeit und sind vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Jahres 2012 dringend geboten und erforderlich.

Eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme, ist zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung nicht ersichtlich.

Die Verfügung kann an einzelne Personen oder einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis gerichtet werden. Die Anordnung erfolgt durch Allgemeinverfügung, da es sich um einen bestimmten Personenkreis handelt, nämlich diejenigen Personen, die alkoholische Getränke konsumieren und Jugendliche unter 18 Jahre mit alkoholischen Getränken versorgen beziehungsweise diesen gestatten alkoholische Getränke entgegen § 9 des Jugendschutzgesetzes zu konsumieren.

Die Verfügung ist befristet, da davon auszugehen ist, dass die Tendenz, sich in diesem öffentlichen Bereich zu treffen und Alkohol zu konsumieren, durch die zeitlich befristete Anordnung gestoppt wird.

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die sofortige Vollziehung anzuordnen, denn es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung, da im Falle der Einlegung eines Widerspruchs hiergegen nicht gewartet werden kann, bis über diesen abschließend im Rahmen eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens entscheiden worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bürstadt, Rathausstraße 2, 68642 Bürstadt, Widerspruch erhoben werden.

IBAN: DE09553500100004150017 BIC: MALADE51WOR

IBAN: DE09508900000050800008 BIC: GENODEF1VBD IBAN: DE56509612060000004332 BIC: GENODE51RBU

IBAN: DE87500100600019586601 BIC: PBNKDEFFXXX

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der angegebenen Frist bei der Widerspruchsbehörde des Kreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim; eingelegt wird. Ein eingelegter Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gez. Schader Bürgermeisterin





Die Bürgermeisterin als Straßenverkehrsbehörde - Rathausstraße 2 - 68642 Bürstadt

Bürstädter Zeitung, Mainstr. 13 – 15, 68642 Bürstadt per Mail: mediasales-lokal@vrm.de UND anzeigen@buerstaedter-zeitung.de

Südhessen Morgen

per Mail: anzeigen@mamo.de UND redaktion.buerstadt@mamo.de

Webadmin für Homepage

Telefon: 06206 701-0 Telefax: 06206 701-280 Internet: www.buerstadt.de

Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Do. 14:00 - 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Ansprechpartner: Rainer Stöckel

Telefon: 06206 701-120 Telefax: 06206 7017-120

E-Mail: ordnungsamt@buerstadt.de

Az.: OA-Sonu-Stö

(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Bürstadt, 30. Januar 2024

B E K A N N T M A C H U N G mit der Bitte um Veröffentlichung am 03.02.2024

Die nachfolgende Allgemeinverfügung tritt am 11.02.2024 anlässlich des Fastnachtsumzugs in Kraft.

Die Allgemeinverfügung kann von der Bevölkerung in der Verwaltung, Rathausstraße 2, Zimmer 108, 68642 Bürstadt zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis und Beachtung.

Die Bürgermeisterin der Stadt Bürstadt als Ordnungsbehörde

gez. Schader Bürgermeisterin



Bürstädter Zeitung, Mainstr. 13 – 15, 68642 Bürstadt per Mail: mediasales-lokal@vrm.de UND buerstaedter-zeitung@vrm.de

Südhessen Morgen

per Mail: anzeigen@mamo.de UND redaktion.buerstadt@mamo.de

Webadmin für Homepage

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

Dezernat III - Straßenverkehr

Ihr Ansprechpartner:

Herr Trares

 Telefon
 06206 / 701 – 126

 Fax
 06206 / 7017 – 126

 E-Mail
 ordnungsamt@buerstadt.de

 Web
 www.buerstadt.de

Datum

Unser Zeichen

30.01.2024

BEKANNTMACHUNG mit der Bitte um Veröffentlichung am

03.02.2024, 05.02.2024 und 07.02.2024

Fastnachtsumzug am Sonntag, 11. Februar 2024, ab 14.11 h

Zugaufstellung: Bahnhofsallee, Dammstraße

Zugweg: Nibelungenstraße ab Dammstraße, Marktstraße, Wilhelminenstraße,

Schulstraße, Nibelungenstraße, Mainstraße

Zugauflösung: Mainstraße Höhe Bahnhofsallee

Die Anwohner werden gebeten, die betroffenen Straßen von parkenden Autos freizuhalten.

Besonders im Zugwegebereich wird darauf hingewiesen, dass widerrechtlich geparkte Fahrzeuge abgeschleppt werden können.

Die Bürgermeisterin der Stadt Bürstadt -Straßenverkehrsbehörde-

gez. Schader Bürgermeisterin





Bürstädter Zeitung, Mainstr. 13 – 15, 68642 Bürstadt per Mail: mediasales-lokal@vrm.de UND buerstaedter-zeitung@vrm.de

Südhessen Morgen

per Mail: anzeigen@mamo.de UND redaktion.buerstadt@mamo.de

Webadmin für Homepage

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

Dezernat III - Straßenverkehr

Ihr Ansprechpartner:

Herr Trares

 Telefon
 06206 / 701 – 126

 Fax
 06206 / 7017 – 126

 E-Mail
 ordnungsamt@buerstadt.de

 Web
 www.buerstadt.de

Datum Unser Zeichen 30.01.2024

BEKANNTMACHUNG mit der Bitte um Veröffentlichung am 03.02.2024, 05.02.2024 und 07.02.2024

Fastnachtsmarkt 2024

Sperrung Marktplatz

Anlässlich des Fastnachtsmarktes am Sonntag, den 11. Februar 2024 ist der Marktplatz für die Zeit vom Freitag, 09.02.2024, ab 14 Uhr bis Montag, 12.02.2024, 20 Uhr voll gesperrt.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis!

Die Bürgermeisterin der Stadt Bürstadt -Straßenverkehrsbehörde-

gez. Schader Bürgermeisterin





Bürstädter Zeitung, Mainstr. 13 – 15, 68642 Bürstadt per Mail: mediasales-lokal@vrm.de UND buerstaedter-zeitung@vrm.de

Südhessen Morgen

per Mail: anzeigen@mamo.de UND redaktion.buerstadt@mamo.de

Webadmin für Homepage

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

Dezernat III - Straßenverkehr

Ihr Ansprechpartner:

Herr Trares

Telefon 06206 / 701 - 126 06206 / 7017 - 126 Fax ordnungsamt@buerstadt.de F-Mail Web www.buerstadt.de

Datum Unser Zeichen

30.01.2024

BEKANNTMACHUNG mit der Bitte um Veröffentlichung am

03.02.2024, 05.02.2024 und 07.02.2024

Fastnachtsumzug 2024 Sperrung Minanoparkplatz, Ecke Wilhelminenstraße/Marktstraße

Während des Fastnachtsumzuges ist am Sonntag, den 11. Februar 2024 der Minanoparkplatz für die Zeit von 12 Uhr bis 22 Uhr voll gesperrt. Der Parkplatz ist für die Einsatzkräfte der Feuerwehren, Polizei, Ordnungsbehörde und DRK gesperrt.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis.

Die Bürgermeisterin der Stadt Bürstadt -Straßenverkehrsbehörde-

gez. Schader Bürgermeisterin







Die Bürgermeisterin als Straßenverkehrsbehörde - Rathausstraße 2 - 68642 Bürstadt

Bürstädter Zeitung, Mainstr. 13 – 15, 68642 Bürstadt per Mail: mediasales-lokal@vrm.de UND buerstaedterzeitung@vrm.de

Südhessen Morgen

per Mail: anzeigen@mamo.de UND redaktion.buerstadt@mamo.de

Webadmin für Homepage

Telefon: 06206 701-0 Telefax: 06206 701-280 Internet: www.buerstadt.de

Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Do. 14:00 - 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Ansprechpartner: Rainer Stöckel

Telefon: 06206 701-120 Telefax: 06206 7017-120

E-Mail: ordnungsamt@buerstadt.de

Az.: OA-Sonu-Stö

(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Bürstadt, 30. Januar 2024

BEKANNTMACHUNG mit der Bitte um Veröffentlichung am 03.02.2024, 05.02.2024 und 07.02.2024

Haltestellen während des Fastnachtsumzuges 2024

Anlässlich des Fastnachtsumzuges am Sonntag, 11.02.2024 können die Bushaltestellen in der Innenstadt nur teilweise angefahren werden.

In der Zeit von 12 h – 18 h werden folgende Haltestellen bedient: Riedstraße, Brüningstraße, Bubenlachring.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis.

Die Bürgermeisterin der Stadt Bürstadt -Straßenverkehrsbehörde-

gez. Schader Bürgermeisterin